



GEMEINDE BERIKON

# **Wasserreglement**

<b>1. Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Leitungsnetz.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Hausanschluss .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Hausinstallationen.....</b>	<b>8</b>
<b>6. Wasserzähler.....</b>	<b>9</b>
<b>7. Bezugsverhältnis zwischen Kunde und WV .....</b>	<b>10</b>
<b>8. Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>13</b>
<b>9. Abgaben .....</b>	<b>14</b>
<b>10. Rechtsschutz und Vollzug.....</b>	<b>14</b>
<b>11. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>14</b>

# Wasserreglement der Gemeinde Berikon

## Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Feuerwehrgesetz (FwG)
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG)
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer (GNG)
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gemeindeordnung(GO)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungsbereich

Das Wasserreglement findet Anwendung für das im Gemeindegebiet zu verteilende Wasser und die dafür notwendigen Anlagen.

### § 2

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt, sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Berikon (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Berikon (nachstehend WV genannt) und den Kunden. Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und andere Abgaben sind im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

	§ 3	
Rechtsform; Aufsicht		Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde (Eigenwirtschaftsbetrieb) und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.
	§ 4	
Übergeordnetes Recht		Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums.
	§ 5	
Technische Vorschriften		Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.
	§ 6	
Verwaltung		Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen als stimmberechtigte Mitglieder an.
	§ 7	
Brunnenmeister		Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.
	§ 8	
Aufgaben der WV		Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
	§ 9	
Anlagen		<sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellwasserfassungsanlagen, das Leitungsnetz, die Hydranten, Brunnen, und Wasserzähler, sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup>Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

#### § 10

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

#### § 11

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quellwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

#### § 12

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

### 3. Leitungsnetz

#### § 13

Erstellung

<sup>1</sup>Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

<sup>3</sup>Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein.

#### § 14

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht

geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer) und §§ 131 und 132 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

#### § 15

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

#### § 16

Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

#### § 17

Erschliessung durch Grundeigentümer

<sup>1</sup>Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

<sup>2</sup>Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

#### § 18

Löscheinrichtungen

<sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Die Benützung der Hydranten setzt in jedem Fall eine fachmännische Bedienung voraus.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

<sup>3</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

## 4. Hausanschluss

### § 19

Erstellung

<sup>1</sup>Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Er ist durch einen konzessionierten Installateur zu erstellen.

<sup>2</sup>Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen und erstellt einen Ausführungsplan gemäss SIA Norm.

<sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

### § 20

Kostentragung

<sup>1</sup>Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen, zu erneuern und zu unterhalten.

<sup>2</sup>Bei der Erneuerung der öffentlichen Wasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

### § 21

Unterhalt

<sup>1</sup>Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur des Wasserzählers übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

<sup>2</sup>Kommt ein Kunde seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

### § 22

Schieber

<sup>1</sup>Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup>Jeder Schieber kann durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

## § 23

Haftung

<sup>1</sup>Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

<sup>2</sup>Bei Belieferungsunterbrüchen ist der Kunde selbst für die Sicherheit der angeschlossenen Apparate verantwortlich. Schadenfälle aus Belieferungsunterbrüchen können nicht geltend gemacht werden.

## 5. Hausinstallationen

### § 24

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

### § 25

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

### § 26

Installations-Ausführung

<sup>1</sup>Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

### § 27

Einrichtung

<sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 28

Kontrolle

Die WV kann die Kontrolle über die Hausinstallationen ausüben. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

## § 29

Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup>Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## 6. Wasserzähler

### § 30

Einbau

<sup>1</sup>Die WV baut zu Lasten des Anschliessenden in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Kunde behandelt.

<sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

### § 31

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

## § 32

Ablesung

<sup>1</sup>Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. In besonderen Fällen kann der Abonent angehalten werden, den Zähler selber abzulesen und den Stand der Wasserversorgung zu melden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

## § 33

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Kunden. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Kunde. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

## § 34

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Kunde dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt.

## § 35

Ermittlung  
des  
Wasserzinses  
defektem  
Wasserzähler  
bei

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## 7. Bezugsverhältnis zwischen Kunde und WV

### § 36

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

	§ 37
Wasserbezug	<p><sup>1</sup>Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.</p> <p><sup>2</sup>Hand- und Adressänderungen meldet der Kunde umgehend der WV.</p> <p><sup>3</sup>Der Wasserbezug kann vom Kunden mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.</p>
	§ 38
Haftung	<p><sup>1</sup>Der Kunde haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Kunde haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern.</p> <p><sup>3</sup>Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.</p>
	§ 39
Lieferungsverträge	<p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.</p>
	§ 40
Wasserbezug ohne Bewilligung	<p>Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
	§ 41
Besondere Bewilligungen	<p><sup>1</sup>Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Schwimmbassin) kann einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates bedürfen.</p> <p><sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.</p>

## § 42

Wasserbeschaffenheit

<sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup>Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

<sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

## § 43

Wasserverwendung

<sup>1</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

## § 44

Betriebseinschränkungen

<sup>1</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Er kann z.B. das Spritzen von Gärten, das Waschen von Autos und das Füllen von Schwimmbassins verbieten.

<sup>2</sup>Die betroffenen Kunden werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Kunden mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

## § 45

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

## 8. Bewilligungsverfahren

### § 46

Umfang

<sup>1</sup>Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate, die zu einer Beeinträchtigung des Wasserversorgungsnetz führen könnten;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup>Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

### § 47

Planunterlagen

<sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

### § 48

Prüfungskosten

Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

### § 49

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) sowie § 39 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV).

### § 50

Projektänderung

<sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup>Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

### § 51

Ausführungspläne

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

## 9. Abgaben

### § 52

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Alle festgelegten Abgabentarife können dem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.

## 10. Rechtsschutz und Vollzug

### § 53

Rechtsschutz, Vollstreckung

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>4</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### § 54

Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

## 11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 55

Beschluss

<sup>1</sup>Das Wasserreglement wird durch den Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat kann dieses Reglement laufend den veränderten Verhältnissen anpassen.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen in Kraft.

<sup>3</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 06. Juni 1958, resp. 07. Dezember 1967 mit den letzten gültigen Gebührentarifen vom 13. Juli 1996 aufgehoben.

§ 56

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes beurteilt.

\*\*\*\*\*

Vom Gemeinderat beschlossen am 13. Oktober 2008

GEMEINDERAT Berikon  
sig. Peter Oggenfuss, Gemeindeammann

sig. Michelle Meier, Gemeindeschreiberin